

Anlage 1 zum Praktikumsvertrag im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Vollzeitform (IBA Vollzeit)

Regelungen zum Betriebspraktikum in IBA Vollzeit

1. Allgemeines

- 1.1 Betriebspraktika sind **zentraler Bestandteil des Bildungsgangs**. Sie verbinden die Lernorte Schule und Betrieb und dienen der **Berufsausbildungsvorbereitung und dem Übergang in ein Ausbildungsverhältnis**. Die Schülerinnen und Schüler lernen **betriebliche Aufgaben und Tätigkeiten eines Ausbildungsberufes** kennen. Sie erwerben und entwickeln **berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten unter den betriebspezifischen Bedingungen**. Praktikumsbegleitend hat jede Schülerin und jeder Schüler ein **Projekt** im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe zu bearbeiten, dessen Thema sie oder er **in Absprache** mit der für die betriebliche Praktikumsanleitung zuständigen Fachkraft des Praktikumsbetriebs und der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder Bildungsbegleitung **selbst wählen** kann. (§ 18 Absatz 1 IBA-VO)
- 1.2 Betriebspraktika **gelten als schulische Veranstaltungen**. Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt im **ersten Halbjahr mindestens sechs Zeitstunden** und im **zweiten Halbjahr acht Zeitstunden**. Praktika können **auch in unterrichtsfreien Zeiten** durchgeführt werden, sofern die schulische Praktikumsbegleitung sichergestellt werden kann. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Beschäftigungszeit und Verteilung der Praktikumszeit möglich.
Für die Schülerin oder den Schüler besteht **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin** gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Für **Sachschäden**, die einer Schülerin oder einem Schüler während des **Praktikums infolge einer Amtspflichtverletzung** der für die schulische Betreuung verantwortlichen Lehrkraft, Bildungsbegleitung oder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der Praxisanleitung betrauten Fachkraft des Praktikumsbetriebs entstehen, **haftet das Land Berlin**.
- 1.4 Für **Sachschäden**, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft oder Bildungsbegleitung **infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsortes** entstehen, **haftet der Praktikumsbetrieb**, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
- 1.5 Für **Körper-, Sach- und Vermögensschäden**, die dem **Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung** der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft oder Bildungsbegleitung entstehen, haftet das Land Berlin gemäß den Regelungen zur Amtshaftpflicht.
- 1.6 Für **Sachschäden**, die **Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Betriebspraktikums dem Praktikumsbetrieb oder ihren Kunden zufügen**, können **Billigkeitszahlungen** gemäß Nummer 7 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 19. Oktober 2021 (ABl. S. 5189) geleistet werden, **wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann**.

2. Rechte und Pflichten der Schule

- 2.1 Die Schule hält durch die für die Praktikumsbetreuung verantwortliche Lehrkraft oder Bildungsbegleitung engen **regelmäßigen Kontakt mit dem Praktikumsbetrieb**. Diese führen während der Praktikumsbesuche gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über **den Bearbeitungsstand der Betrieblichen Lernaufgabe**, die **Kompetenzentwicklung** im Verlauf des Praktikums, die **Eignung für das Berufsfeld** und die **beruflichen Anschlussperspektiven**. Sie **beraten und unterstützen** den Praktikumsbetrieb bei der Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und bei der **Erfassung der Kompetenzen für das betriebliche Zertifikat** der Kompetenzerfassung. (§ 20 IBA-VO)
- 2.2 Bestehen **berechtigte Zweifel** an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die **Schule unverzüglich** und unter Angabe der Gründe das **Praktikumsverhältnis zu beenden**. (§ 19 Absatz 9 IBA-VO)

3. Rechte und Pflichten des Praktikumsbetriebes

- 3.1 Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine **erfahrene Fachkraft** zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die **Unterweisung und die Aufsicht** bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. **Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen** sein und sich **auf einen Ausbildungsberuf beziehen**. (§ 19 Absatz 6 IBA-VO)
- 3.2 Die **dauerhafte Übertragung der Aufsichtsführung** auf eine andere Person bedarf der **Änderung dieser Vereinbarung**.
- 3.3 Im Falle eines **Arbeitsunfalls** ist die **Schule unverzüglich zu informieren**.
- 3.4 Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb diese Praktikumsvereinbarung vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler rechtzeitig vorher zu informieren und anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. (§ 19 Absatz 8 IBA-VO)
- 3.5 **Am Ende eines Praktikums** hat der Praktikumsbetrieb den **Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers** im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung zu dokumentieren. (§ 19 Absatz 10 IBA-VO)
- 3.6 Der Praktikumsbetrieb sichert zu, **alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen**, insbesondere der Schutzbestimmungen für Jugendliche (Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung) und der

Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Wahrung der anderen Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen zu haben.

4. Rechte und Pflichten der Schülerin/des Schülers

4.1 Die Schülerin oder der Schüler haben diese **Praktikumsvereinbarung rechtzeitig bis zu einem von der Schule festgelegten Termin ausgefüllt der Schule vorzulegen.**

4.2 Die Schülerin oder der Schüler hat

- sorgsam mit den Betriebsmitteln und Verbrauchsmaterialien umzugehen,
- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft umzusetzen,
- bei Bedarf rechtzeitig um Unterstützung zu bitten,
- die Betriebsordnung einzuhalten und
- die Arbeitsanweisungen (z. B. zu Unfallschutz, Hygiene) umzusetzen.

4.3 Wer ganz oder teilweise an der **Praktikumsteilnahme gehindert** ist, hat **unverzüglich**

1. **die Schule und den Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren** und
2. **der Schule und dem Praktikumsbetrieb die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen.**

Wer aus **gesundheitlichen Gründen dem Praktikum länger als drei Tage fernbleibt**, hat **spätestens am vierten Krankheitstag der Schule eine ärztliche Bescheinigung und dem Praktikumsbetrieb eine Kopie dieser Bescheinigung vorzulegen.** Die Bescheinigung muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen. (§ 21 Absatz 3 IBA-VO)

4.4 Muss aus dringenden Gründen ein **persönlicher Termin** innerhalb der täglichen Beschäftigungszeit stattfinden, so muss dafür **rechtzeitig vorher eine Beurlaubung** für den Zeitraum **bei der Schule beantragt** und dem Praktikumsbetrieb mitgeteilt werden. Ansonsten gilt die Fehlzeit ohne Begründung und Freistellung als unentschuldig. (AV-Schulbesuchspflicht)

4.5 **Versäumte Praktikumszeiten sind in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen**, soweit dies für das Bestehen des Betriebspraktikums erforderlich ist. (§ 21 Absatz 4 IBA-VO)

4.6 Die Schülerinnen und Schüler haben ein **Berichtsheft über die täglich erfüllten Aufgaben und Tätigkeiten und zur Bearbeitung des Projektthemas** zu führen (§ 21 Absatz 2 IBA-VO). Das Berichtsheft wird bewertet (Teilnote der Betrieblichen Lernaufgabe).

4.7 **In jedem Betriebspraktikum** ist eine vollständige berufliche Handlung (**Projektthema**) möglichst selbständig zu konzipieren, zu bearbeiten, zu dokumentieren und **nach dem Praktikum zu präsentieren.** Die Schülerinnen und Schüler **stimmen** das **Projektthema** dafür **innerhalb der ersten Praktikumswoche** mit den für die **Praktikumsbetreuung zuständigen** Lehrkräften oder den Bildungsbegleiterinnen oder Bildungsbegleitern **sowie** mit der für die **betriebliche Praktikumsanleitung** zuständigen Fachkraft des Praktikumsbetriebs **ab.** Der Fortschritt der Arbeit am Projektthema ist **regelmäßig im Berichtsheft zu dokumentieren.** Das Projektthema kann auch die Herstellung von Werkstücken oder anderen Produkten sowie das Erbringen von Dienstleistungen enthalten. (§ 23 Absatz 1 IBA-VO)

4.8 Die schriftliche Dokumentation der vollständigen beruflichen Handlung umfasst die **Planung und Durchführung der Arbeitsaufgabe sowie die Auswertung des Ergebnisses.** (§ 23 Absatz 3 IBA-VO)

4.9 Die Schülerinnen und Schüler **werten die persönlichen Erfahrungen aus dem Betriebspraktikum hinsichtlich der beruflichen Anschlussplanung** aus. Die Präsentation dieser Auswertung wird bewertet. (Teilnote der Betrieblichen Lernaufgabe)

4.10 Die **Präsentation** zur Betrieblichen Lernaufgabe findet **nach Abschluss des Betriebspraktikums ggf. im Betrieb** nach Absprache statt. (§ 23 Absatz 4 IBA-VO)

4.11 Die Schülerinnen und Schüler haben **auch nach Beendigung des Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Verschwiegenheit** zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. (§ 21 Absatz 6 IBA-VO)

Anlage 2 zum Praktikumsvertrag im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung**Zielvereinbarung zu den Aufgaben und Tätigkeiten während des
Betriebspraktikums**

Zu folgenden Aufgaben und Tätigkeiten, die zum Berufsfeld gehören, wird die Praktikantin/der Praktikant im Praktikumsbetrieb fachlich angeleitet und unterwiesen:

- ---

- ---

- ---

- ---

- ---

Die Aufgaben bereiten auf die folgenden Ausbildungsberufe oder Beschäftigungsverhältnisse vor:

- ---

- ---
